

Arbeitsrecht (Nr. 021/2007)

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit; zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme von Elternzeit und des Verlangens auf Teilzeitbeschäftigung - Einstellung einer Ersatzkraft¹

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg entschied (Volltext):

Leitsätze

1. Das Verlangen auf eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit kann zeitgleich mit der Inanspruchnahme der Elternzeit oder aber nachträglich erfolgen. Einem vorzeitigen Verlangen kommt keine Rechtswirkung zu.
2. Die Einstellung einer Ersatzkraft ist ein dem Teilzeitanspruch während der Elternzeit entgegen-stehender dringender betrieblicher Grund (so auch BAG, Urteil vom 19.04.2005 - 9 AZR 233/04 - AP § 15 BERzzGG Nr. 44, zu II 4 der Gründe). Eine treuwidrige Vereitelung der Teilzeitbeschäftigung liegt dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber vor Einstellung der Ersatzkraft erfolglos hinsichtlich des Beginns und des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung nachgefragt hat.

1

Einstellung einer Ersatzkraft als dringender betrieblicher Grund; Einstellung als treuwidriges Verhalten des Arbeitgebers; Normgehalt der Vier-Wochen-Frist nach § 15 Absatz 7 Satz 4 BERzzGG; Fiktion der Zustimmung; Präklusion verspätet vorgebrachter Gründe.

3. Die Nichteinhaltung der Vier-Wochen-Frist nach § 15 Absatz 7 Satz 4 BERzzGG hat weder die Fiktion einer Zustimmung noch die Präklusion der für die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung geltend gemachten Gründe zur Folge.

Tenor:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 06.07.2005 - 28 Ca 2692/06 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Anmerkung: Noch nicht rechtskräftig

**Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG)
Baden-Württemberg vom 23.11.2006**

Aktenzeichen: 7 Sa 95/06

**Veröffentlicht:
Entscheidungen Baden-Württembergische Justiz
vom 25.01.2007**

25.01.2007